

STATUT DER WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN WE 2000

146. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten GZ 191/2000
in der Fassung Beschluss des Kammertags vom 1.2.2002
164. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Zl. 20/02

mit Beiblatt der 171. Verordnung, ZL 168/02,
Beschluss des Kammertags vom 21.10.2002

INHALTSVERZEICHNIS

I.) GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Pensionsfonds und Sterbekassenfonds	2
§ 2 Kuratorium	2
§ 3 Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen	3
§ 4 Einnahmen	4
§ 5 Berufsrecht	4
II.) PENSIONS FONDS	4
§ 6 Teilnahme, Beitragsgrundlage	4
§ 7 Einstufung, Beiträge	5
§ 8 Ermäßigungen	6
§ 9 Rückzahlung von Beiträgen	7
§ 10 Leistungen des Pensionsfonds	7
§ 11 Allgemeine Voraussetzungen	7
§ 12 Sockelpension	8
§ 13 Leistung aus dem Grunde des Alters	8
§ 14 Leistung aus dem Grunde der dauernden Berufsunfähigkeit	9
§ 15 Leistungen an die Witwe	11
§ 16 Leistung an die geschiedene Ehegattin, die Lebensgefährtin oder an Verwandte	11
§ 17 Leistungen an Waisen	12
§ 18 Einstellen der Leistungen	12
§ 19 Behandlung von Beitragsrückständen	13
§ 20 Geschäftsplan	13
§ 21 Bewertung	13
§ 22 Berechnung der vorzeitigen Altersleistung	14
§ 23 Übergangsbestimmungen	14
III.) STERBEKASSEN FONDS	15
§ 24 Teilnahme und Beiträge Sterbekassenfonds	15
§ 25 Leistungen des Sterbekassenfonds	16

I.) GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 1 Pensionsfonds und Sterbekassenfonds

- 1) Als gemeinsame Wohlfahrtseinrichtungen für die Ziviltechniker und Ziviltechnikerinnen und deren Hinterbliebene bestehen bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ein Pensionsfonds und ein Sterbekassenfonds.
- 2) Das Wort Ziviltechniker gilt im Rahmen dieses Statutes immer auch für Ziviltechnikerinnen, ehemalige Ziviltechniker bzw. ehemalige Ziviltechnikerinnen und Berufsanwärter.
- 3) Das Ziviltechnikerammergesetz 1993 BGBl 157/1994 ist in der Folge mit „ZTKG“ zitiert. Das Ziviltechnikergesetz BGBl 156/1994 ist in der Folge mit „ZTG“, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz mit „AVG“ und das Pensionskassengesetz mit „PKG“ zitiert.
- 4) Der Pensionsfonds ist dazu bestimmt, wiederkehrende geldliche Leistungen zu gewähren an
 - a) Ziviltechniker für den Fall des Alters und der dauernden Berufsunfähigkeit
 - b) Hinterbliebene und Lebensgefährten der Ziviltechniker
- 5) Der Pensionsfonds kann durch Beitragsleistung im Rahmen der Einbeziehungsverordnung 1999 BGBl. Teil II 466/1999 zum Bundespflegegeldgesetz die Versorgung der Mitglieder und deren Angehörigen mit Bundespflegegeld ermöglichen.
- 6) Der Sterbekassenfonds ist zur Gewährung einmaliger geldlicher Leistungen aus Anlaß des Ablebens eines Ziviltechnikers bestimmt.

§ 2 Kuratorium

- 1) Die Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen ist von jener des übrigen Vermögens der Bundeskammer getrennt zu führen und obliegt einem Kuratorium.
- 2) Das Kuratorium besteht aus Delegierten der Länderkammern. Die Zusammensetzung,

die Anzahl und der Wahlvorgang ist in § 30 des ZTKG geregelt. Die Funktionsperiode dauert 4 Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung des neuen Kuratoriums.

- 3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte in je einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassenverwalter. Nach Bedarf können weitere Mitglieder des Kuratoriums mit besonderen Aufgaben betraut werden. Zum Vorsitzenden ist nur wählbar, wer seinen Kanzleisitz oder Wohnsitz in Wien hat.
- 4) Die Einberufung der Mitglieder des Kuratoriums zu einer Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat die Mitglieder mindestens einmal im Jahr vor der Versammlung des Kammertages, der über Rechnungsabschluß und Jahresvoranschlag beschließt, einzuberufen. Sonstige Sitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Er hat die Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Kuratoriumsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit.
- 5) Sämtliche Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen und sofern sie mit einer Funktion betraut sind, die ihnen übertragenen Arbeiten gewissenhaft zu erfüllen. Ein Fernbleiben von den Sitzungen ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Für Spesen, die entstehen, weil ein Mitglied ohne wichtigen Grund einer Sitzung ferngeblieben ist, hat es Ersatz zu leisten. Für die den Mitgliedern des Kuratoriums aus der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Auslagen wird ihnen eine Aufwandsentschädigung gewährt, wenn sie diese Tätigkeit nicht an ihrem Wohnsitz ausüben. Im übrigen gelten für Aufwandsentschädigungen die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundeskammer.
- 6) Im Falle der Zurücklegung der Ziviltechnikerbefugnis, des Erlöschens oder der Aberkennung der Befugnis erlischt auch die

Mitgliedschaft zum Kuratorium, nicht jedoch während des Ruhens der Befugnis.

- 7) Im übrigen gelten für die Mitglieder des Kuratoriums die Bestimmungen des § 47 Abs. 3 und Abs. 5 des ZTKG (Ausübung der Funktionen, Verschwiegenheitspflicht).

§ 3 Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen

- 1) Das Kuratorium entscheidet über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Wohlfahrtseinrichtungen und über Ansprüche auf Leistungen aus den Wohlfahrtseinrichtungen. Bedient sich das Kuratorium zur Durchführung der laufenden Aufgaben eines eigenen Sekretariates, so gelten für dieses die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundeskammer.
- 2) Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtung hat durch einen externen versicherungsmathematischen Sachverständigen einen Geschäftsplan erstellen zu lassen. Dieser Geschäftsplan ist Basis für die versicherungsmathematisch korrekte Gestion des „persönlichen Beitragskontos“ sowie auch eine Grundlage für die Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit der Leistungen aus dem Pensionsfonds. Der Geschäftsplan und dessen Änderungen sind vom Prüfaktuar zu begutachten und vom Kuratorium zu beschließen. Die Fondsbeiträge und deren Aufteilung auf Umlage und Kapitaldeckung sind vom Kammertag auf Vorschlag des Kuratoriums in einer solchen Höhe festzusetzen, daß die gemäß Statut zu erbringenden Leistungen unter Bedachtnahme auf versicherungsmathematische Grundsätze langfristig sichergestellt sind.
- 3) Dem Kuratorium obliegt die Verwaltung des Vermögens der Wohlfahrtseinrichtungen. Die Veranlagung hat unter dem Blickpunkt optimaler Sicherheit, Rentabilität und Streuung der Vermögenswerte und der Erfüllung der im Geschäftsplan festgelegten Kriterien (siehe § 20) zu erfolgen und kann sich das Kuratorium hier eines entsprechend qualifizierten Finanzdienstleisters bedienen. Zur Verwaltung von Liegenschaftsbesitz kann sich das Kuratorium eines behördlich konzessionierten Verwalters bedienen.
- 4) Dem Kuratorium obliegt weiters die Wahrung und Förderung der sozialen Interessen der Ziviltechniker, die Ausarbeitung

von Vorschlägen und Stellungnahmen für die Organe der Bundeskammer in Angelegenheiten der Wohlfahrtseinrichtungen.

- 5) Die Rechnungsprüfer (§ 53 ZTKG) haben die Gebarung der Wohlfahrtseinrichtungen mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Die Einhaltung des Geschäftsplanes (§ 20) ist mindestens einmal jährlich vom Prüfaktuar zu überprüfen. Der Vorstand der Bundeskammer kann aus gegebenem Anlaß auch außerordentliche Überprüfungen anordnen.
- 6) Das Kuratorium stellt alljährlich einen Jahresvoranschlag über die im nächsten Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Wohlfahrtseinrichtungen auf. Dieser ist im Wege des Vorstandes der Bundeskammer so rechtzeitig dem Kammertag vorzulegen, daß dieser bis 1. November hierüber Beschluß fassen kann. Beim Jahresvoranschlag ist auf den Geschäftsplan Bedacht zu nehmen. Die danach berechneten Fondsbeiträge sind durch die Bundeskammer direkt einzuheben.
- 7) Der Rechnungsabschluß eines jeden Jahres ist durch einen Wirtschaftstreuhänder zu prüfen und nach weiterer Prüfung durch die Rechnungsprüfer dem Kuratorium, dem Vorstand der Bundeskammer und den Vorständen der Länderkammern rechtzeitig vor dem 1. November des folgenden Jahres zur Kenntnis zu bringen.
- 8) Das Kuratorium kann sich zur Beurteilung medizinischer Fragen ärztlicher Sachverständigen, in versicherungstechnischen Fragen eines Versicherungsmathematikers, zur Beurteilung besonderer Rechtsfragen eines Rechtsanwaltes, oder anderer geeigneter Sachverständigen bedienen.
- 9) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundeskammer, insbesondere die Bestimmungen der §§ 19 bis 30 über den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen, des § 17 über das Kuratorium und der §§ 39 und 40 über das Generalsekretariat. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann analog § 15 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bundeskammer angewendet werden (Abstimmung per Fax).
- 10) Der Kammertag bestellt jeweils für die Dauer von 4 Jahren einen Prüfaktuar, für dessen Aufgabenbereich die Bestimmungen des § 21 PKG sinngemäß anzuwenden sind.

§ 4 Einnahmen

1. Die Einnahmen der Wohlfahrtseinrichtungen bestehen aus :
 - a) Fondsbeiträgen
 - b) den Erträgen der Fonds
 - c) Spenden
 - d) Verwaltungskostenbeiträgen gemäß § 24 Abs. 6
2. Die Einnahmen der Wohlfahrtseinrichtungen dürfen nur für Zwecke der Wohlfahrtseinrichtungen und des damit verbundenen, nicht anderweitig gedeckten Verwaltungsaufwandes verwendet werden.
3. Die Fondsbeiträge sind vierteljährlich im Vorhinein und zwar jeweils bis 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung ist ein Säumniszuschlag von 2% plus Mahnspesen in der Höhe von 20 v.H. der Zeitgrundgebühr zu entrichten. Ab dem 2. Monat nach Fälligkeit und für jeden begonnenen weiteren Monat des Verzuges werden 0,9% Zinsen verrechnet. Dieser Zinssatz kann jährlich der Entwicklung der Sekundärmarkttrendite des Bundes angepaßt werden.

§ 5 Berufungsrecht

- 1) Gegen Entscheidungen des Kuratoriums steht den Betroffenen das Recht der Berufung an den Vorstand der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zu.
- 2) Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung beim Kuratorium einzubringen und zu begründen. Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen des AVG in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Über die Berufung ist binnen 6 Monaten vom Vorstand zu entscheiden.
- 3) Gegen Entscheidungen des Vorstandes in Angelegenheiten der Wohlfahrtseinrichtungen kann Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und/oder beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Beschwerden sind zu begründen.
- 4) In Angelegenheiten, über die in erster Instanz das Kuratorium zu entscheiden hat, ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

- 5) Ergeht innerhalb der sechsmonatigen Frist gemäß Abs. 2 keine Entscheidung, kann Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

II.) PENSIONS-FONDS

§ 6 Teilnahme, Beitragsgrundlage

- 1) Ziviltechniker sind ab dem Tage der erstmaligen Eidesablegung, oder wenn zu diesem Zeitpunkt das Ruhen der Befugnis gemeldet wird, ab dem Zeitpunkt des Überganges von der ruhenden Befugnis zur aufrechten Befugnis (Anzeige an die Länderkammer) zur vollen Teilnahme verpflichtet (€ 10.800.-). Ist die Befugnis auch nur in einem Teil eines Kalenderjahres aufrecht, sind die Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 und der jährliche Beitrag gemäß § 7 auf Basis des Gesamteinkommens aus der Ziviltechnikertätigkeit in dem betreffenden Jahr zu ermitteln und ist der Jahresbeitrag zu entrichten. Eine monatliche Aliquotierung des Jahresbeitrages erfolgt nur bei Ziviltechnikern, die während des Kalenderjahres Kammermitglied werden und bei Mitgliedern, die ihre Pensionsleistung während eines Kalenderjahres in Anspruch nehmen.

Bei ruhender Befugnis steht es dem Ziviltechniker frei, am Pensionsfonds teilzunehmen, wobei auch die Höhe der Teilnahme frei wählbar ist. Gleiches gilt auch für Ziviltechniker, die ihre Befugnis zurücklegen.

Ab dem der Vollendung des 70. Lebensjahres folgenden Monat kann der Ziviltechniker, der Anspruch auf eine Sockelpension hat, die Beitragsleistung einstellen. Bei Inanspruchnahme der Altersleistung bei weiter aufrechter Befugnis ist jedoch der Solidarbeitrag zu leisten.

- 2) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Beitragsgrundlage, sofern der Ziviltechniker einen Antrag gemäß § 7 Abs. 4 stellt. Bei Berufsanwärtern ist die Beitragsgrundlage das Einkommen, das der Berufsanwärter während seiner Praxiszeit jährlich entweder aus selbständiger (Einkommen vor Steuern) oder unselbständiger Tätigkeit (Bruttogehalt) als Berufsanwärter erzielt.

- 3) Die Beitragsgrundlage errechnet sich aus dem Einkommen aus Ziviltechnikertätigkeit des jeweils vorletzten Jahres vor Steuer zuzüglich der in diesem Jahr bezahlten Beiträge an die Wohlfahrts-einrichtungen der Bundeskammer zuzüglich der Investitionsfreibeträge; aufgelöste Freibeträge werden wieder abgezogen. Basis ist das Ziviltechnikereinkommen, das das Ziviltechnikerbüro des Mitgliedes erwirtschaftet, sowie Gewinne aus Beteiligungen an anderen Ziviltechnikergesellschaften an denen der Ziviltechniker beteiligt ist
- 4) Für Ziviltechniker mit aufrechter Befugnis, welche im Rahmen von Ziviltechnikergesellschaften, von der sie Gesellschaftsanteile besitzen, angestellt sind, ist das aus diesem Angestelltenverhältnis erzielte Einkommen, sowie der Gewinn aus den Ziviltechnikergesellschaftsanteilen, die dieser Ziviltechniker besitzt, dem Ziviltechnikereinkommen gleichgestellt. Ab 01.01.2002 ist der Beitrag zum Pensionsfonds (gem. § 7 Abs. 1) vom Dienstgeber auf das beim Pensionsfonds eingerichtete Beitragskonto des Geschäftsführers (Dienstnehmer) monatlich zu überweisen. Diese Vorgangsweise ist auch bei angestellten Berufsanwärtlern anzuwenden.
- 5) Sofern sich die Beitragsgrundlage aus Geschäftsführergehalt und Gewinnen aus Gesellschaftsanteilen bzw. aus eigener Ziviltechnikertätigkeit zusammensetzt und damit der Jahresbeitrag höher ist, als der vom Dienstgeber einbezahlte Beitrag, ist die Beitragsdifferenz vom Ziviltechniker selbst zu entrichten.

§ 7 Einstufung, Beiträge

- 1) Die Einstufung erfolgt altersunabhängig zum Zeitpunkt der erstmaligen Eidesablegung bzw. mit Beginn der aufrechten Befugnis und gilt vorerst für ein Jahr. Der Beitragssatz beträgt 25% der Beitragsgrundlage, im Jahre 2002 höchstens € 13.800.- p.a., mindestens aber € 3.600.- im Jahr. Bei Berufsanwärtlern beträgt der Beitragssatz für die ersten 5 Jahre 20% ohne Berücksichtigung eines Mindestbeitrages. Bei aufrechter Befugnis ist jedenfalls im Jahr 2002 der Beitrag von € 10.800.- zu entrichten. Sollte die Beitragsgrundlage (für 2002 die Beitragsgrundlage des Jahres 2000) den Betrag von € 43.200.- unterschreiten, kann das Mitglied unter Nachweis der niedrigeren

Beitragsgrundlage die Berechnung mit dem Beitragssatz von 25% beantragen. Bei Bezahlung des Höchstbeitrages (im Jahr 2002 € 13.800.-) wird die Beitragsdifferenz zwischen der vollen Teilnahme (im Jahr 2002 € 10.800.-) und dem Höchstbeitrag mit 97% dem persönlichen Beitragskonto gutgeschrieben. Von diesen Beiträgen wird der jeweils im Geschäftsplan festgelegte Prozentsatz dem „persönlichen Beitragskonto“ mit dem Tag des Einganges des Beitrages gutgeschrieben (§ 20 Abs.1 f). Ab der Vollendung des 70. Lebensjahres wird der gesamte Beitrag zum Pensionsfonds dem persönlichen Beitragskonto gutgeschrieben.

- 2) Die Beiträge werden jährlich im nachhinein analog der im Vorjahr erfolgten prozentuellen Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage des ASVG angehoben. Sollten, den Erfordernissen des Fonds bzw. der Versicherungsmathematik entsprechend, davon abweichende Änderungen notwendig sein, ist ein diesbezüglicher Vorschlag vom Kuratorium dem Kammertag zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3) Mitglieder, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Inkrafttretens dieses Statutes einmal einen Jahresbeitrag geleistet haben, der höher war als der Beitrag in der Höhe von € 10.800.- (siehe Abs. 1), können mit diesem höheren Beitrag im Umlagesystem (Altersklassensystem) verbleiben, falls diese höheren Beiträge durchgehend geleistet werden. Eine Ruhendmeldung beendet die Teilnahme im Altersklassensystem, eine allfällige zukünftige weitere Pflichtteilnahme ist nur nach dem Statut 2000 möglich. Die Beiträge für diese Mitglieder werden jährlich ebenfalls gemäß Abs. 2 angehoben.
- 4) Der Ziviltechniker kann dem Pensionsfonds die für die Beitragsberechnung relevanten Daten (vom Steuerberater berechnete und bestätigte Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3) auf Basis des Vorjahreseinkommens bekanntgeben. Erfolgt dies nicht bis zum 30.09. jeden Jahres ist im darauffolgendem Jahr der Beitrag in der Höhe von € 10.800.- vorzuschreiben. Veränderungen der Einstufung (Ermäßigungen) treten mit dem, dem Antrag folgenden Quartal, in Kraft. Der Ziviltechniker ist verpflichtet auf Anforderung der Wohlfahrts-einrichtungen die notwendigen Unterlagen (z.B. Einkommensteuerbescheid, Einkommensteuererklärung) zur Kontrolle vorzulegen.

- 5) Ziviltechniker, die auf Grund von Ausnahmeregelungen des Statutes 1995 bisher nicht am Pensionsfonds teilgenommen haben, sind ab Inkrafttreten dieses Statutes zur Teilnahme verpflichtet, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Für diese Mitglieder gilt die Mindestbeitragszeit des § 11 Abs. 2 nicht, eine Beitragsrückerstattung (§9) ist nicht möglich.
Diese Mitglieder haben aber die Möglichkeit rückwirkend ab 01.07.2000 eine Einstufung mit der Stufe 0 (im Jahr 2000 € 3.488,30 [öS 48.000.-] p.a., im Jahr 2001 € 3.537,13 [öS 48.672.-] p.a.) und ab dem Jahr 2002 eine Einstufung mit dem Mindestbeitrag (€ 3.600.- p.a.) zu beantragen. Bereits in den Jahren 2000 und 2001 bezahlte höhere Beiträge werden dann für 2002 gutgeschrieben.

§ 8 Ermäßigungen

- 1) Dem Ziviltechniker kann auf Antrag die Hälfte des Beitrages zum Pensionsfonds bis zu zwei Jahre ab dem Tag der Vereidigung gestundet werden. Der im Geschäftsplan vorgesehene Prozentsatz (§ 20 Abs. 1f) des gestundeten Beitrages wird zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung dem persönlichen Beitragskonto gutgeschrieben. Der gestundete Beitrag muß nach Ende des Stundungszeitraumes innerhalb von längstens 3 Jahren zurückgezahlt werden. Sollte in diesem Stundungs – bzw. Rückzahlungszeitraum ein Leistungsfall (Pensionsfonds oder Sterbekassenfonds) eintreten, ist der offene Betrag von der Leistung abzuziehen. Für die gestundeten Beiträge sind Stundungszinsen in der Höhe von 1% über der Sekundärmarktrendite Bund zu bezahlen (quartalsweise Anpassung).
- 2) Für die Zeit der Schwangerschaft bis zu 2 Jahren nach der Geburt des Kindes kann die Ziviltechnikerin die Nichtanwendung der Mindestbeitragsregelung beantragen. Bei niedrigerem Einkommen in dieser Zeit wird dann die Differenz des tatsächlichen Beitrages bis zum Beitrag von € 5.400.- für die anteilmäßige Gutschrift auf das persönliche Beitragskonto gem. § 20 Abs. 1 lit. f herangezogen, sofern sie vor dem Antrag mindestens den Beitrag von € 5.400.- bezahlt hat. Sonst ist die Differenz vom höhern Beitrag vor dem Antrag (Maximum € 5.400.-) zum niedrigerem Beitrag nach dem Antrag heranzuziehen.
- 3) Für den Zeitraum von zwei Jahren nach erstmaliger Eidesablegung können Ziviltechniker eine Ermäßigung auf den Beitrag von € 3.600.- beantragen (die Stundungsmöglichkeit des Abs. 1 gilt zusätzlich).
- 4) Für den Zeitraum von 5 Jahren nach erstmaliger Eidesablegung können Ziviltechniker eine Ermäßigung auf den Beitrag von € 4.500.- beantragen. Diese Ermäßigung fällt schon vor Ende des Zeitraumes weg, wenn die Beitragsgrundlage € 23.500.- übersteigt. Sollte auch die Ermäßigung nach Abs. 3 für die ersten zwei Jahre beantragt sein, kann die Ermäßigung auf den Beitrag von € 4.500.- nur für weitere 3 Jahre gewährt werden.
- 5) Für den Zeitraum von maximal 5 Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des Statutes 2000 können Ziviltechniker, die zu diesem Datum bereits Teilnehmer am Pensionsfonds sind und die zur Erlangung eines Pensionsanspruches aus der staatlichen Pensionsversicherung (Erreichen von 180 Versicherungsmonaten) durchgehend Beiträge freiwillig in die Sozialversicherung einzahlen, bis 30.06. jeden Jahres eine Ermäßigung auf den Beitrag von € 5.400.- beantragen. Der Nachweis des Sozialversicherungsträgers (Anzahl der Beitragsmonate und durchgehende Beitragsleistung) ist beizubringen.
- 6) Ziviltechniker, die bei Inkrafttreten des Statutes 2000 das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben und die durchgehend freiwillige oder Pflichtbeiträge zur Erlangung eines Pensionsanspruches aus einer staatlichen Pensionsversicherung leisten, können bis zum Antritt dieser Pension jeweils bis zum 30.06. jedes Jahres eine Ermäßigung beim Pensionsfonds auf den Beitrag von € 5.400.- beantragen (der Nachweis des Sozialversicherers für die durchgehende Beitragszahlung ist beizubringen). Nach Inanspruchnahme der staatlichen Pension und weiter aufrechter Befugnis erfolgt die Einstufung im Pensionsfonds nach der aus dem Ziviltechnikereinkommen bzw. dem Gewinn aus Anteilen an Ziviltechnikergesellschaften errechneten Beitragsgrundlage.
- 7) Besteht für Ziviltechniker ein Pflichtversicherungsverhältnis in der Pensionsversicherung (Schule, Universität, Gewerbe, Angestellter, bis 31.12. 2000 Künstlerversicherung, etc.), so ist im Falle einer Antragstellung nach § 7 Abs. 4 in den Jahren 2000 bis 2004 höchstens ein Beitrag nach folgenden Stufen zu leisten :

2000	€ 5.400,-
2001	€ 6.720,-
2002	€ 7.620,-
2003	€ 9.000,-
2004	€ 10.800,-

Die jeweilige Einstufung ist mit Nachweis der Pflichtversicherung zu beantragen .

§ 9 Rückzahlung von Beiträgen

Scheidet ein Beitragspflichtiger nach mindestens 10-jähriger Beitragsleistung aus einer Länderkammer aus, ohne in eine andere einzutreten (Zurücklegung der Befugnis), sind ihm über Antrag 20% der bis zum Inkrafttreten des Statutes 2000 fälligen und einbezahlten Beiträge weder aufgewertet noch verzinst rückzuerstatten. Darüber hinaus hat der Beitragspflichtige Anspruch auf die Auszahlung des ab dem Inkrafttreten des Statutes 2000 auf seinem persönlichen Beitragskonto angesammelten Guthabens, sofern der Kontostand den Betrag von € 7.267,- nicht übersteigt. Andernfalls erfolgt eine Umwandlung in eine beitragsfreie Anwartschaft. Bei Eintritt des Leistungsfalles sind die Ansprüche daraus ausschließlich unter Verrentung des Guthabens entsprechend den Bestimmungen des Geschäftsplanes zu ermitteln.

§ 10 Leistungen des Pensionsfonds

- 1) Der Ziviltechniker hat Anspruch auf geldliche Leistungen aus dem Grunde des Alters oder der dauernden Berufsunfähigkeit. Bei Tod des Ziviltechnikers haben die Gattin (Gatte) oder die Lebensgefährtin (Lebensgefährte) Anspruch auf Witwen/Witwerpension. Die leiblichen und adoptierten Kinder haben Anspruch auf Waisenpension.
- 2) Wiederkehrende Leistungen werden erstmalig für den dem anspruchsbegründenden Zeitpunkt folgenden Monat, frühestens jedoch für den Monat gewährt, in dem der Antrag auf Gewährung einer Versorgungsleistung beim Kuratorium einlangt.
- 3) Diese Leistungen werden ohne Rücksicht auf ein Vermögen oder sonstige Einkünfte des oder der Anspruchsberechtigten gewährt.

- 4) Die Auszahlung von Versorgungsleistungen erfolgt im voraus zwischen dem 20. und dem Letzten eines Monats.
- 5) Mit der Leistung für Dezember wird ein 13. Bezug und mit der Leistung für Juli ein 14. Bezug ausbezahlt.
- 6) Für die Erhöhung der laufenden Pensionen mit Pensionsanfall vor dem Inkrafttreten des Statutes 2000 gilt der jeweils verlaublichbare Pensionsanpassungsfaktor des ASVG und wird die Erhöhung immer ein Jahr im nachhinein durchgeführt.
- 7) Die Erhöhung der im Abs. 6 bezeichneten Pensionen erfolgt solange nur zur Hälfte der Anpassung gemäß Abs. 6, bis die bewertete Pension (siehe § 21) zuzüglich der jeweils vollen Anpassung nach Abs. 6 gleich hoch oder höher ist als die ausbezahlte Pension (mit Anpassung mit der Hälfte des ASVG – Faktors). Ab diesem Zeitpunkt wird wieder die volle Anpassung zugerechnet.
- 8) Halbwaisen-, Vollwaisenleistungen und Gnadengaben sind von der Bewertung ausgenommen.
- 9) Die Erhöhung der 100% Pension bis zum Pensionsanfall der gemäß § 7 Abs. 3 im Umlageverfahren geführten Mitglieder errechnet sich aus folgender Formel (gerundet auf 3 Nachkommastellen):

Prozentsatz der Erhöhung der 100%-Pension = [100% - 13,333 x (Steigerung gemäß § 7 Abs. 2 in Prozent – Pensionsanpassung gemäß § 108 ASVG in Prozent)] x Steigerung gemäß § 7 Abs.2 in Prozent.

Der Prozentsatz der Erhöhung der 100% - Pension darf jedoch den Prozentsatz der Steigerung gemäß § 7 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 11 Allgemeine Voraussetzungen

- 1) Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung ist :
 - a) die Mitgliedschaft oder ehemalige Mitgliedschaft bei einer Länderkammer
 - b) für Hinterbliebene ein Versorgungsanspruch gemäß § 13 und § 14 (Alters- und Berufsunfähigkeitsleistung)
 - c) Status des Berufsanwärters

- 2) Mitglieder, welche vor Inkrafttreten des Statutes 2000 Beiträge zum Versorgungsfonds geleistet haben, haben erst nach einer Mindestbeitragszeit von 120 Monaten Anspruch auf eine Sockelpension.

§ 12 Sockelpension

- 1) Die Sockelpension für die Altersleistung (Anspruch ab Vollendung des 70. Lebensjahres für Männer bzw. Vollendung des 65. Lebensjahres für Frauen) sowie für die Berufsunfähigkeitsleistung ist ein Prozentsatz der größtmöglichen Monatspension (100% - Pension zum Pensionsanfall). Die 100% - Pension zum Pensionsanfall beträgt im Jahr 2000 öS 32.525.-. Die Erhöhung der 100% - Pension zum Pensionsanfall erfolgt gemäß § 10 Abs. 6 (Pensionsanpassungsfaktor des ASVG).

Die Errechnung der Leistung erfolgt unter Anwendung des nachstehenden Berechnungsvorganges für jede einzelne Altersklasse.

- a) Die Summe der Produkte aus Teilnahmeprozentsatz in einer Altersklasse multipliziert mit der Anzahl der Monate der Teilnahme mit diesem Teilnahmeprozentsatz in dieser Altersklasse (Beitragsmonate bis zum Inkrafttreten des Statutes 2000; bei einem Wechsel der Mitglieder gemäß § 7 Abs. 3 in das neue System: Beitragsmonate bis zum Datum des Wechsels) wird durch die Anzahl der Monate vom Beginn der Teilnahme in dieser Altersklasse bis zum Entstehen des Leistungsanspruches dividiert. Bei mehreren Altersklassen ist dieser Vorgang für jede Altersklasse durchzuführen.

Die so ermittelten Prozentsätze werden in diesem Falle addiert. Dieser Leistungsprozentsatz ist auf die 100%-Pension zum Leistungsanfall anzuwenden.

- b) Beträgt in einer Altersklasse die Anzahl der Beitragsmonate weniger als 120 Monate und beträgt die Summe aus der Anzahl der Beitragsmonate in dieser Altersklasse zuzüglich der Anzahl der Beitragsmonate ab dem Wechsel in das neue System mindestens 120 Monate, so wird der Leistungsprozentsatz aus dieser Altersklasse gemäß lit. a) berechnet.

- c) Beträgt in einer weiteren Altersklasse die Anzahl der Beitragsmonate weniger als 120 Monate und beträgt die Summe aus Anzahl der Beitragsmonate in dieser Altersklasse zuzüglich der Anzahl der Beitragsmonate ab dem Wechsel in das neue System ebenfalls weniger als 120 Monate, so wird der gemäß lit. a) errechnete Leistungsprozentsatz aus dieser Altersklasse um folgenden Faktor gekürzt : Anzahl der Beitragsmonate in dieser Altersklasse zuzüglich der Anzahl der Beitragsmonate ab dem Wechsel in das neue System dividiert durch 120.

- 2) Die Sockelpension bzw. der Anspruch auf Sockelpension wird gemäß § 10 Abs. 6 und Abs. 7 angepaßt. Auch der Sockelpensionsanteil einer bereits zahlbaren Alters – , Witwen - bzw. Berufsunfähigkeitsleistung unterliegt weiterhin dieser Anpassung.

- 3) Die Sockelpension wird bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Pensionsleistung in Folge der Regelung des § 13 Abs. 2 (zwischen 60. und 65. Lebensjahr bei Ziviltechnikerinnen bzw. zwischen 65. und 70. Lebensjahr bei Ziviltechnikern) entsprechend den Bestimmungen des §22 (Berechnung der vorzeitigen Altersleistung) berechnet, wobei auch die ab 01.01.2001 bis zum Pensionsanfall bereits erfolgte Anpassung gem. § 10 Abs. 6 und 7 berücksichtigt wird.

§ 13 Leistung aus dem Grunde des Alters

- 1)
 - a) Leistungen aus dem Grunde des Alters können nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn die Befugnis ruht oder zurückgelegt wurde und die Mindestbeitragszeit gemäß § 11 Abs. 2 erreicht ist.
 - b) Für Leistungsbezieher, die die Altersleistung ab dem vollendeten 70. Lebensjahr (Ziviltechniker) bei Ziviltechnikerinnen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr, in Anspruch genommen haben, kann die Befugnis weiter aufrecht bleiben oder wieder aufrecht gemeldet werden.
In diesen Fällen ist jedoch ein Solidar-

beitrag in der Höhe von 7,5% der Beitragsgrundlage (linear berechnet bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage beim Pensionsfonds) an den Pensionsfonds zu entrichten. Die Vorschreibung erfolgt analog § 4 Abs. 3 des Statutes. Eine Gegenverrechnung des Solidarbeitrages mit der Nettopension ist aber zulässig. Der Solidarbeitrag hat keinerlei Auswirkungen auf die Leistungshöhe oder Leistungsanwartschaft.

- c) Für Leistungsbezieher, die die Altersleistung schon ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (Ziviltechniker) bzw. ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (Ziviltechnikerinnen) in Anspruch genommen haben, ist Abs.1 lit. b ebenfalls anwendbar. Zum Unterschied zu lit. b beträgt der Solidarbeitrag aber 15% der Beitragsgrundlage. Der Beitrag ist in dieser Höhe bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres (Ziviltechniker) bzw. 65. Lebensjahres (Ziviltechnikerin) zu entrichten und hat keinen Einfluß auf die Höhe der laufenden Altersleistung. Ab diesen Altersgrenzen beträgt der Solidarbeitrag 7,5% der Beitragsgrundlage.
 - d) Der Pensionist gibt der WE nach seiner Einschätzung den monatlichen Beitrag für die Quartalsvorschreibung bekannt. Bis zum 30.09. des Folgejahres muss die Beitragsgrundlage für die Nachverrechnung eingesandt werden. Erfolgt keine Selbsteinschätzung oder wird keine Beitragsgrundlage beigebracht, erfolgt die Beitragsvorschreibung oder die Nachverrechnung unter Zugrundlegung der Beitragsgrundlage für den vollen Beitrag.
- 2) Für die Mitglieder, die bei Inkrafttreten des Statutes 2000 einen Sockelpensionsanspruch haben, gilt das Pensionsalter 65 für Frauen bzw. 70 für Männer weiter, es ist aber die Inanspruchnahme der vorzeitigen Pension (zwischen 60 und 65 bei Frauen bzw. zwischen 65 und 70 bei Männern) möglich. Ab dem Inkrafttreten des Statutes 2000 wird jedoch der aus dem persönlichen Beitragskonto kommende Teil der Pension erst mit Erreichen des Pensionsalters 65 fällig.
 - 3) Die Alterspension setzt sich für jene Ziviltechniker, welche vor dem Inkrafttreten des Statutes 2000 am Pensionsfonds teilgenommen haben, aus der Sockelpension sowie einer Pensionsleistung zusammen,

die sich aus der Verrentung des Guthabens des persönlichen Beitragskontos entsprechend den Bestimmungen des Geschäftsplanes gemäß § 20 ergibt. Für jene Ziviltechniker, welche nach dem Inkrafttreten des Statutes 2000 erstmalig am Pensionsfonds teilnehmen, besteht die Alterspension ausschließlich aus der sich durch Verrentung des Guthabens des persönlichen Beitragskontos ergebenden Pensionsleistung.

- 4) Von den monatlichen Leistungen wird der Sterbekassenfondsbeitrag einbehalten. Dies gilt nicht für den 13. und 14. Monatsbezug.

§ 14 Leistung aus dem Grunde der dauernden Berufsunfähigkeit

- 1) Leistungen aus dem Grunde der dauernden Berufsunfähigkeit werden einem Ziviltechniker gewährt, wenn :
 - a) er während tatsächlich ausgeübter Befugnis dauernd berufsunfähig wird und der Antrag auf Leistung unmittelbar danach gestellt wird und
 - b) er keine der im ZTG erwähnten Tätigkeiten ausübt und auch nicht als Sachverständiger oder in der Lehre (zB. HTL, FH,UNI) tätig ist und
 - c) die Mindestbeitragszeit gemäß Abs. 3 abgelaufen ist
 - d) Bei Berufsanwärtern in der Praxiszeit ist lit. a sinngemäß anzuwenden
- 2) Dauernde Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Ziviltechniker infolge eines Leidens oder einer Krankheit außerstande ist, seinen Beruf als Ziviltechniker weiter auszuüben und mit der Wiedererlangung der Berufsfähigkeit nicht zu rechnen ist. Für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit ist das Berufsbild und das ärztliche Gutachten maßgebend.
- 3) Die Mindestbeitragszeit beträgt, wenn die Berufsunfähigkeit vor dem vollendeten 50. Lebensjahr eintritt, 60 bezahlte Beitragsmonate, nach dem 50. Lebensjahr, 96 bezahlte Beitragsmonate. Ist die Berufsunfähigkeit die Folge eines Unfalles, ist die Erfüllung einer Mindestbeitragszeit nicht erforderlich.
- 4) Eine Leistung wegen dauernder Berufsunfähigkeit wird nicht gewährt, wenn

das Mitglied an der Krankheit, die dann Ursache für eine Berufsunfähigkeit innerhalb von 10 Jahren aktiver Teilnahme am Pensionsfonds ist, schon vor dem Zeitpunkt der Vereidigung gelitten hat.

- 5) Eine Leistung wird nur erbracht, wenn die Befugnis ruht oder zurückgelegt ist. Die Höhe der Leistung entspricht grundsätzlich der Leistung aus dem Grunde des Alters (Sockelpension gemäß § 12 zuzüglich der Pensionsleistung aus dem persönlichem Beitragskonto), wobei zusätzlich die folgenden Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Leistung zu beachten sind (für die Berechnung der Höhe der Leistung ist als Zeitpunkt für das „Entstehen des Leistungsanspruches“ gemäß § 12 Abs. 1 lit a jenes Datum heranzuziehen, ab dem eine Leistung aus dem Grunde der Berufsunfähigkeit gebührt):

- a) Berechnung der Höhe der Mindestleistung aus dem Grunde der dauernden Berufsunfähigkeit (altes System)

1. Begriffsbestimmungen

Die Höhe der (fiktiven) Leistung aus dem Grunde der dauernden Berufsunfähigkeit in Prozent der 100 % - Pension zum 01.07.2000 (gemäß § 12) wird bezeichnet mit „BU %“.

Der „notwendige Jahresbeitrag im Jahr t“, bezeichnet mit „NB t“, beträgt BU % multipliziert mit dem für das jeweilige Beitragsjahr verlautbarten Jahresbeitrag der vollen Teilnahme (gemäß § 7 Abs. 1) (im Jahr 2002 € 10.800,-).

Der notwendige Jahresbeitrag für das Jahr 2000 ist entsprechend zu aliquotieren.

Notwendiger Jahresbeitrag für das Jahr 2002 (in €)					
BU %	100 %	75 %	50 %	25 %	15,75 %
NB 2002 Jahresbeitrag	10.800,-	8.100,-	5.400,-	2.700,-	1.701,-
Dafür erforderliche Beitragsgrundlage gem. § 7 Abs 1	43.200,-	32.400,-	21.600,-	10.800,-	6.804,-

Die Höhe der Mindestleistung (Prozentsatz der 100 % - Pension) aus dem Grunde der dauernden Berufsunfähigkeit, bezeichnet mit „BU-Sockel - %“, ist das Produkt folgender zwei Faktoren :

- BU % dividiert durch die Anzahl der Jahre vom Zeitpunkt der erstmaligen Teilnahme in der niedrigsten (ersten) Altersklasse bis zum Entstehen des Leistungsanspruches (mögliche Beitragsjahre; ungerundet)
- Anzahl der Jahre vom Zeitpunkt der erstmaligen Teilnahme in der niedrigsten (ersten) Altersklasse bis zum 01.07.2000 (ungerundet) zuzüglich der Summe (vom Jahr 2000 bis zum Jahr des Leistungsanfalles) der folgenden Summanden „S(t)“:

$$S(2000) = \frac{6}{12} \times \text{Minimum} \left\{ 1; \frac{\text{geleisteter Jahresbeitrag im Jahr } t}{\text{NB}(t)} \right\}$$

$$S(t) = \text{Minimum} \left\{ 1; \frac{\text{geleisteter Jahresbeitrag im Jahr } t}{\text{NB}(t)} \right\}$$

(der Summand des Jahres des Entstehens des Leistungsanspruches ist analog zum Summanden des Jahres 2000 zu aliquotieren)

- b) Mindestleistung bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres (neues System): Bei Leistungsanfall bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres beträgt die Leistung im Jahr 2002 mindestens € 15.769,15. Dieser Betrag wird jährlich gemäß § 10 Abs. 9 angehoben und gilt ausschließlich für die in dem jeweiligen Jahr neu anfallenden Mindestleistungen.

- c) Der Teil der Mindestleistung (gemäß lit. a oder lit. b), der sich beim Pensionsanfall nach Abzug der Pensionsleistung aus dem persönlichen Beitragskonto und nach Abzug einer allfälligen Sockelpension gemäß § 12 ergibt, wird gemäß § 10 Abs. 6 angepaßt Pensionsanpassungsfaktor des ASVG).

- 6) Erlangt ein Ziviltechniker seine Berufsfähigkeit wieder, so ist die Berufsunfähigkeitsleistung einzustellen, sofern er das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Vom gleichen Zeitpunkt an ist er wieder

zur weiteren Beitragszahlung wie vor Bezug der Leistung verpflichtet. Die Zeit der Berufsunfähigkeitsleistung zählt in diesem Falle als Beitragszeit in der Stufe, in der er vor Eintritt der Berufsunfähigkeit bezahlt hat.

- 7) Von den Leistungen werden (nicht beim 13. und 14. Bezug) die Sterbekassenfondsbeiträge einbehalten.

§ 15 Leistungen an die Witwe

Die in den nachfolgenden Punkten und Paragraphen verwendeten Begriffe Witwe, Lebensgefährtin, Ehegattin, stehen genauso für die Begriffe Witwer, Lebensgefährte, Ehegatte.

- 1) Die Witwenleistung nach einem aktiven Ziviltechniker beträgt 60% der fiktiven Berufsunfähigkeitsleistung gemäß § 14.
- 2) Die Witwenleistung nach einem Ziviltechniker, der bereits Leistungsbezieher war, beträgt 60% dieser Leistung.
- 3) Kinderlose Witwen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle der monatlichen Leistung eine Abfindung in der Höhe eines Jahresbezuges, kinderlose Witwen, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine solche in der Höhe von 2 Jahresbezügen. Einer Witwe, die das 40., 45. oder 50. Lebensjahr vollendet hat, kann auf ihr Ansuchen, das innerhalb von 6 Wochen nach dem Tode des Ziviltechnikers zu stellen ist, an Stelle der monatlichen Leistung eine einmalige Abfindung in der Höhe des 3 - bzw. 4 - bzw. 5 fachen eines Jahresbezuges gewährt werden, wobei allenfalls bereits bezogene monatliche Leistungen in Abzug gebracht werden.
- 4) Wenn die Witwe mehr als 20 Jahre jünger ist als das Mitglied, beginnt die Witwenleistung erst nach Ablauf eines Zeitraumes, der so groß ist wie der über 20 Jahre hinausgehende Altersunterschied zwischen ihr und dem Verstorbenen (Wartefrist).
- 5) Im Falle der Verheiratung eines Ziviltechnikers nach Vollendung seines 60. Lebensjahres, wird die Witwenleistung nur gewährt, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Ziviltechnikers länger als 3 Jahre gedauert hat, wobei die unmittelbar vor der Eheschließung liegende Zeit der Lebensgemeinschaft mitgerechnet wird. Ist in einem solchen Fall die Witwe um mehr als 10 Jahre jünger als der Verstorbene, wird die Witwenleistung erst nach Ablauf eines Zeitraumes gewährt, der so groß ist, wie der über 10 Jahre hinausgehende Altersunterschied (Wartefrist).
- 6) Die Absätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn :
 - a) in der Ehe ein Kind geboren wurde
 - b) durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde
 - c) die Witwe zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten schwanger war und eine Lebendgeburt erfolgte
 - d) dem Haushalt der Witwe ein Kind angehört, das Anspruch auf Waisenversorgung hat
 - e) die Ehe vom Zeitpunkt der Eheschließung bis zum Tod des Ehegatten länger als 15 Jahre gedauert hat.
- 7) Von den in den Absätzen 4 und 5 festgelegten Wartezeiten kann Abstand genommen werden, wenn auf Grund einer versicherungsmathematischen Berechnung ein Einmalbetrag oder entsprechende monatliche Beiträge erbracht werden, die die Mehrleistung des Pensionsfonds durch den Wegfall der Wartezeit infolge des über 10 bzw. 20 Jahre hinausgehenden Altersunterschiedes deckt. Die Berechnung des Einmalbetrages erfolgt durch die Wohlfahrtseinrichtungen.
- 8) Der Anspruch auf Leistung erlischt, wenn sich die Witwe wieder verheiratet. Witwenleistung wird nicht gewährt, wenn die Witwe, festgestellt durch rechtskräftiges Strafurteil, den Tod des Ziviltechnikers durch vorsätzliche Handlungen verschuldet oder mitverschuldet hat.

§ 16 Leistung an die geschiedene Ehegattin, die Lebensgefährtin oder an Verwandte

- 1) Anspruch auf eine Versorgungsleistung nach diesem Statut hat auch die Frau des Ziviltechnikers, deren Ehe mit dem Ziviltechniker für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der Ziviltechniker zur Zeit seines Todes Unterhalt aufgrund eines gerichtlichen Urteiles oder gerichtlichen Vergleiches zu leisten hatte und bis zum Ableben auch tatsächlich geleistet hat. Leistungen aus einem gleichartigen Anspruch nach ASVG,

GSVG, BSVG oder anderen Bestimmungen, die von der Unterhaltsberechtigten vor Stellung des Anspruches an den Pensionsfonds geltend gemacht werden müssen, werden auf die Leistung des Pensionsfonds angerechnet.

- 2) Anspruch auf eine Versorgungsleistung nach diesem Statut hat auch die Lebensgefährtin des Ziviltechnikers, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers bestanden und mindestens 3 Jahre gedauert hat; der Anspruch auf eine Versorgungsleistung entfällt ganz, wenn eine Witwe gemäß § 15 Versorgungsansprüche hat.
- 3) Leistungen an Anspruchsberechtigte sind insgesamt mit der Höhe der fiktiven Witwenpension begrenzt. Leistungen an Anspruchsberechtigte nach Abs. 1 sind außerdem mit der Höhe des Unterhaltsanspruches begrenzt. Treffen mehrere Anspruchsberechtigungen zusammen, sind ihre Leistungen entsprechend zu aliquotieren.
- 4) Der Anspruch auf Leistung erlischt, wenn sich die Lebensgefährtin oder geschiedene Gattin wieder verehelicht. Eine Leistung wird nicht gewährt, wenn die Lebensgefährtin oder Geschiedene, festgestellt durch rechtskräftiges Strafurteil, den Tod des Ziviltechnikers durch vorsätzliche Handlungen verschuldet oder mitverschuldet hat.
- 5) Anspruch auf eine Versorgungsleistung wie eine Witwe hat auch ein/e Verwandte/r in aufsteigender Linie oder ein/e Schwester/Bruder, die/der zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers das 65. Lebensjahr überschritten hat, sofern sie/er dem Verstorbenen die letzten 10 Jahre den Haushalt geführt, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und auch keine anspruchsberechtigte Witwe oder geschiedene Ehegattin vorhanden ist.

§ 17 Leistungen an Waisen

- 1) Halbwaisen erhalten bei Tod des aktiven Ziviltechnikers 20% und Vollwaisen erhalten 40% der fiktiven Berufsunfähigkeitsleistung gemäß § 14 Abs. 5, sonst 20% bzw. 40% jener Leistung, die der Ziviltechniker tatsächlich bezogen hat.
- 2) Besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäß § 15 oder § 16 (Witwe, Lebens-

gefährten, geschiedene Gattin), werden Halbwaisen die gleichen Leistungen wie Vollwaisen gewährt. Das gleiche gilt solange der Anspruch auf Witwenversorgung auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 4 und 5 (Wartefrist) ruht.

- 3) Leistungen an Waisen werden bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, jedenfalls aber bis zur Ablegung der Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule, keinesfalls aber über das 21. Lebensjahr hinaus bezahlt.
- 4) Waisen, die eine Hochschule besuchen und den Nachweis eines mindestens durchschnittlichen Studienfortganges erbringen, erhalten die Waisenleistung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Der Nachweis ist jährlich der Wohlfahrtseinrichtung vorzulegen. Bei Nichtvorlage wird die Waisenleistung eingestellt.
- 5) Waisen, die sich in einer anderen Berufsausbildung (zB. Kollegs, Fachlehrgänge) befinden und den Nachweis eines mindestens durchschnittlichen Ausbildungsfortganges erbringen, erhalten die Waisenleistung bis zum Abschluß der Ausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Lebensjahr. Der Ausbildungsnachweis ist jährlich der Wohlfahrtseinrichtung vorzulegen. Bei Nichtvorlage wird die Waisenleistung eingestellt.
- 6) Leistungen an die Waisen werden neben Leistungen an die Witwe bzw. Lebensgefährtin oder geschiedene Ehegattin gewährt. Die Summe der Leistungen darf jedoch die Höhe der Berufsunfähigkeitsleistung, auf die der Ziviltechniker bei Berufsunfähigkeit Anspruch hat oder hätte, nicht übersteigen. Würde die Summe der Leistungen höher sein, so sind die Leistungen verhältnismäßig zu kürzen.

§ 18 Einstellen der Leistungen

- 1) Ergibt sich nachträglich, daß eine Leistung auf Grund eines Irrtums über anspruchsbegründende Tatsachen gewährt wurde, ist sie einzustellen. Eine Rückerstattung empfangener Leistungen kann dann gefordert werden, wenn der Irrtum durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen maßgeblicher Tatsachen seitens des Anspruchsberechtigten herbeigeführt wurde.

- 2) Ein Anspruch auf Altersleistung oder auf Berufsunfähigkeitsleistung erlischt bei selbständiger Verrichtung einer der in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ZTG erwähnten Tätigkeiten. Das Kuratorium ist von der Ausübung solcher Tätigkeiten unverzüglich zu verständigen.

Mitglieder, die eine Altersleistung bei weiter aufrechter Befugnis beziehen, (§ 13 Abs 1 lit b u. c) und den Solidarbeitrag leisten, fallen nicht unter diese Regelung.

- 3) Ein Verstoß gegen diese Meldepflicht begründet einen Rückforderungsanspruch hinsichtlich der widerrechtlich bezogenen Leistungen. Der Leistungsanspruch lebt erst wieder auf, wenn die Tätigkeit eingestellt und ein allfälliger Rückforderungsanspruch erfüllt ist. Bei Berufsunfähigkeit muß der Anspruchsteller auch den Beweis für das weitere Vorliegen der Berufsunfähigkeit erbringen.

§ 19 Behandlung von Beitragsrückständen

- 1) Rückständige Fondsbeiträge (Pensionsfonds und Sterbekassenfonds) können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991/VVG BGBl 53 in der jeweils geltenden Fassung hereingebracht werden. Die Wohlfahrts-einrichtungen können auch einen Rechtsanwalt mit der Exekutionsführung beauftragen. Eingehende Zahlungen sind ungeachtet etwaiger Widmungserklärungen vorerst zur Abdeckung entstandener Kosten, dann zur Abdeckung von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen und schließlich zur Abdeckung der am längsten zurückliegenden offenen Fondsbeiträge zu verwenden.
- 2) Leistet ein Ziviltechniker Beiträge zum Pensionsfonds, obwohl er dazu nicht verpflichtet ist (§ 6 Abs. 1), ist die Einbringung rückständiger Beiträge nach Abs. 1 unzulässig
- 3) Bestehen im Zeitpunkt des Entstehens eines Anspruches Rückstände beim Pensionsfonds, reduziert sich damit die Leistung aus dem „persönlichen Beitragskonto“ (nicht bei Stundung gemäß § 8 Abs. 1). Offene Kosten, Zinsen, Säumniszuschläge, Sterbekassenfondsbeiträge

etc. müssen der Leistung gegengerechnet werden, wobei die monatliche Leistung nicht geringer als 30% der vollen Leistung sein darf.

§ 20 Geschäftsplan

- 1) Der Geschäftsplan (§ 3 Abs. 2) hat sämtliche für die Berechnung der Leistungen erforderlichen Parameter zu enthalten, insbesondere
 - a) die Arten der angebotenen Leistungen
 - b) die Darlegung der Verhältnisse, die für die Wahrung der Belange der Anwartschafts – und Leistungsberechtigten und für die Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Wohlfahrtseinrichtungen erheblich sind.
 - c) die Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeiten, Rechnungszins, Kostenzuschläge)
 - d) die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Leistungen
 - e) Grundsätze für die Erstellung der jährlichen Bilanz zum 31.12.
 - f) Prozentsatz der Zuweisungen auf das persönliche Beitragskonto
 - g) Verzinsung des persönlichen Beitragskontos
 - h) Grundsätze der Behandlung von freiwilligen Zahlungen auf das persönliche Beitragskonto
 - i) Art und Höhe der Anpassung der durch Verrentung des persönlichen Beitragskontos ermittelten Pensionsleistungen

§ 21 Bewertung

Die Höhe der Leistung aus dem Sockelbetrag wird durch die Bewertung beeinflusst. Für die Summe der Zeiträume in denen Beiträge in einer Altersklasse (Altersklasse : bis zum Inkrafttreten des Statutes 2000 war die Höhe des Beitrages vom Alter des Mitgliedes bei der erstmaligen Teilnahme mit einem bestimmten Teilnahmeprozentsatz abhängig) geleistet wurden, ist der mittlere Bewertungsfaktor anhand nachstehender Tabelle zu ermitteln. Be trägt die mittlere Bewertung der Beiträge einer Altersklasse weniger als 80%, wird die Höhe der Leistung aus dieser Altersklasse mit 80% bewertet. Die Bewertung ist für jede Altersklasse zu errechnen (Der Wert, der sich aus dem Pensionsantrittsalter ergibt, vermindert um jenen Wert, der bei Eintritt in die WE sich

ergibt, dividiert durch die Anzahl der Beitragsjahre).

Beitrag im Jahr - Bewertungsfaktor Summe

1954	68%	68
1955	68%	136
1956	69%	205
1957	69%	274
1958	69%	343
1959	70%	413
1960	70%	483
1961	71%	554
1962	71%	625
1963	71%	696
1964	72%	768
1965	72%	840
1966	73%	913
1967	73%	986
1968	75%	1061
1969	75%	1136
1970	77%	1213
1971	77%	1290
1972	78%	1368
1973	79%	1447
1974	80%	1527
1975	81%	1608
1976	82%	1690
1977	83%	1773
1978	84%	1857
1979	85%	1942
1980	85%	2027
1981	86%	2113
1982	87%	2200
1983	88%	2288
1984	89%	2377
1985	89%	2466
1986	90%	2556
1987	91%	2647
1988	93%	2740
1989	95%	2835
1990	96%	2931
1991	98%	3029
1992	100%	3129

§ 22 Berechnung der vorzeitigen Altersleistung

- 1) Die Errechnung der Leistung (aus dem Sockelbetrag) bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension erfolgt unter Anwendung des nachstehenden Berechnungsvorganges und der Bewertungsprozentsätze für jede einzelne Altersklasse.
- 2) Teilnahmeprozentsatz in einer Altersklasse (AK) multipliziert mit den Monaten

in dieser AK dividiert durch die Zahl der Monate von Beginn dieser AK bis zum 70. (65.) Lebensjahr ergibt den Teilnahmeprozentsatz (TN%- Satz). Bei mehreren AK ist dieser Vorgang für jede AK durchzuführen, die Prozentsätze werden in diesem Falle addiert. Das Ergebnis (= Summe 1) zeigt den Prozentsatz von der 100% Pension zum Pensionsanfall gemäß § 12 Abs. 1 .

Im zweiten Berechnungsvorgang - analog dem obigen Absatz - wird die Berechnung der Monate aber nur bis zum 60. (65.) Lebensjahr durchgeführt. Das Ergebnis (% - Satz für jede AK) wird mit dem nachstehenden zugehörigen AK- Faktor multipliziert.

Altersklassenfaktoren :

AK 27.....62,25%	AK 35.....60,25%	AK 44.....58,00%	AK 53.....55,75%
AK 28.....62,00%	AK 36.....60,00%	AK 45.....57,75%	AK 54.....55,50%
AK 29.....61,75%	AK 37.....59,75%	AK 46.....57,50%	AK 55.....55,25%
AK 30.....61,50%	AK 38.....59,50%	AK 47.....57,25%	AK 56.....55,00%
AK 31.....61,25%	AK 39.....59,25%	AK 48.....57,00%	AK 57.....54,75%
AK 32.....61,00%	AK 40.....59,00%	AK 49.....56,75%	AK 58.....54,50%
AK 33.....60,75%	AK 41.....58,75%	AK 50.....56,50%	AK 59.....54,25%
AK 34.....60,50%	AK 42.....58,50%	AK 51.....56,25%	AK 60.....54,00%
	AK 43.....58,25%	AK 52.....56,00%	

Der sich daraus ergebende Prozentsatz (für jede AK) wird dann mit dem entsprechenden Bewertungsfaktor multipliziert und die so ermittelten Prozentsätze aufsummiert (= Summe 2).

Die Summe 2 wird von der Summe 1 abgezogen und das Ergebnis durch 60 dividiert. Dies ergibt den Abschlag pro Monat, für Monate vom Stichtag bis zum 70. bzw. 65. Lebensjahr.

§ 23 Übergangsbestimmungen

- 1) Bei Mitgliedern, die ab Inkrafttreten des Statutes 2000 im Pensionsfonds mit Altersklassenregelung verbleiben (§ 7 Abs. 3), bewirkt eine spätere Änderung des Teilnahmeprozentsatzes, die eine Herabsetzung des Beitrages auf oder unter den Betrag von €10.800.- mit sich bringt, unwiderruflich die zukünftige Teilnahme an dem neuen System (Statut 2000)
- 2) Bei Pensionsanfall innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Statutes 2000 hat der Antragsteller für die Alterspension die Wahl, die Pension in Anspruch zu nehmen entweder in der Form

- a) der Sockelpension zuzüglich einer Auszahlung des gesamten Guthabens des persönlichen Beitragskontos zum Zeitpunkt des Pensionsanfalles, oder
 - b) der Sockelpension zuzüglich des sich aus der Verrentung des Guthabens ergebenden Pensionsbetrages.
- 3) Leistungsansprüche, die das Kuratorium auf Grund der bisherigen Statuten zuerkannt hat und welche das vorliegende Statut nicht vorsieht, bleiben aufrecht. Diese Leistungen unterliegen aber den Regelungen des § 10 Abs. 6 und 7.
 - 4) Bei der Ermittlung von Leistungen aus dem Versorgungsfonds sind alle vor dem 01.01.1977 liegenden Beitragsmonate (200%, 100% etc.) nur mit der Hälfte der Teilnahme heranzuziehen.
 - 5) Ziviltechniker, die vor dem 01.01.1977 ihre Teilnahme erhöht haben, ohne gemäß den bis dahin geltenden Altersklassen I – IX mit dem Erhöhungsanteil in eine zusätzliche Altersklasse eingestuft worden zu sein, sind auch nach erfolgter Neueinstufung hinsichtlich etwaiger Versorgungsleistungen aus diesem Erhöhungsanteil so zu behandeln, als ob sie auch nach dem 01.01.1977 in keiner zusätzlichen Altersklasse teilgenommen hätten, sodaß die Einheitlichkeit des daraus resultierenden Versorgungsanspruches gewahrt bleibt.
 - 6) Die bis zum Inkrafttreten des Statutes 2000 bei der Wohlfahrtseinrichtung eingelangten Verfügungen hinsichtlich Zuordnung der zukünftigen Witwenpension an eine geschiedene Gattin bleiben weiter gültig. Bei Nachweis eines Anspruches durch die geschiedene Gattin wird eine allfällige Verfügung durch die Regelung des § 16 Abs. 1 ersetzt.
 - 7) Der Geschäftsplan ist vom Kuratorium bis längstens 30.09.2000 zu beschliessen.
 - 8) Sind Leistungen, die an Waisen vor Inkrafttreten des Statutes 2000 zuerkannt wurden niedriger als nach diesem Statut, so sind sie anzugleichen. Studienbeihilfen und Ausbildungsbeihilfen, die vor Inkrafttreten des Statutes 2000 für das Jahr 2000 zuerkannt und ausbezahlt wurden, werden nach Ende des Semesters, für das sie zuerkannt wurden, in eine Waisenleistung umgewandelt. Die monatliche Leistung darf nicht niedriger sein als der

14. Teil der zuletzt ausbezahlten jährlichen Beihilfe.

III.) STERBEKASSENFONDS

§ 24 Teilnahme und Beiträge Sterbekassenfonds

- 1) Soweit in der Folge nicht anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Pensionsfonds sinngemäß auch für den Sterbekassenfonds.
- 2) Ziviltechniker, die vor Vollendung des 50. Lebensjahres den Eid gemäß ZTG ablegen, sind verpflichtet, Beiträge zum Sterbekassenfonds zu leisten. Ziviltechniker, die nach dem 50. Lebensjahr aber noch vor Vollendung des 60. Lebensjahres den Eid gemäß ZTG ablegen, können sich zur Leistung von Beiträgen verpflichten.
- 3) Die Beitragsverpflichtung bleibt auch bei Ruhen der Befugnis und bei Bezug von Leistungen nach den §§ 13 und 14 aufrecht. Bei Leistungsbeziehern wird der Beitrag von den Leistungen in Abzug gebracht.
- 4) Bei Zurücklegung der Befugnis steht es dem Ziviltechniker frei weiter am Sterbekassenfonds teilzunehmen. Entschließt er sich dazu jedoch nicht, verfällt der Leistungsanspruch.
- 5) Die Höhe der Fondsbeiträge richtet sich nach dem Beitragsfaktor für die jeweilige Altersklasse (Alter zum Zeitpunkt der Eidesablegung)

Vom beginnenden bis zum vollendeten Lebensjahr = AK	Beitragsfaktor
27	0,8973
28	0,9168
29	0,9363
30	0,9566
31	0,9778
32	1,0000
33	1,0232
34	1,0475
35	1,0708
36	1,0975
37	1,1255
38	1,1550
39	1,1861
40	1,2161
41	1,2506

42	1,2840
43	1,3225
44	1,3599
45	1,4032
46	1,4454
47	1,4901
48	1,5378
49	1,5886
50	1,6429
51	1,6955
52	1,7575
53	1,8241
54	1,8960
55	1,9665
56	2,0425
57	2,1245
58	2,2134
59	2,3100
60	2,4155

Maßgebend für die Einstufung in eine Altersklasse ist das Alter zum Zeitpunkt der Eidesablegung.

- 6) Zum Beginn der Teilnahme am Sterbekassenfonds ist der Ziviltechniker verpflichtet, einen außerordentlichen Beitrag in der Höhe von 5 Monatsbeiträgen (gemäß seiner Einstufung) einzuzahlen, um die Anwartschaft auf das Sterbegeld zu begründen. Wenn der Ziviltechniker nicht auch gleichzeitig am Versorgungsfonds teilnimmt, ist ein monatlicher Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 5% einer Ziviltechnikerstunde (Zeitgrundgebühr) zu entrichten, der dem Fonds zuzuteilen ist. Keinen Verwaltungskostenbeitrag zahlen Mitglieder, die Leistungen aus dem Pensionsfonds beziehen bzw. Mitglieder des Pensionsfonds, die das Pensionsalter erreicht haben, die Pension noch nicht in Anspruch nehmen, aber auch keine Beiträge mehr in den Pensionsfonds zahlen müssen.
- 7) Der Fondsbeitrag wird im erforderlichen Ausmaß über Vorschlag des Kuratoriums gleichzeitig mit dem jährlichen Vorschlag vom Kammertag festgesetzt.
- 8) Rechtmäßig bezahlte Beiträge zum Sterbekassenfonds sind nicht rückzahlbar.
- 9) Berufsanwärter können bis zur Eidesablegung (ab dieser besteht Verpflichtung) freiwillig am Sterbekassenfonds teilnehmen. Die Zeit bis zur Eidesablegung wird dann für die Fristen des § 25 Abs. 1 angerechnet.

§ 25 Leistungen des Sterbekassenfonds

- 1) Bei Ziviltechnikern, die am Tag der erstmaligen Eidesablegung das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird eine Leistung aus dem Sterbekassenfonds nur nach einer Mindestbeitragsdauer gewährt, die so viele Jahre beträgt, als der Ziviltechniker älter als 45 Jahre ist, höchstens aber 5 Jahre.
- 2) In berücksichtigungswürdigen Fällen können auch bei Nichterfüllung der Mindestbeitragsdauer die Begräbniskosten ganz oder teilweise übernommen bzw. die Leistung aus dem Sterbekassenfonds voll oder teilweise ausbezahlt werden. Bei Tod als Folge eines Unfalles ist die Beitragsdauer unbeachtlich.
- 3) Die Leistung aus diesem Fonds beträgt ab 01.01.2002 € 14.535.-. Eine Änderung der Leistungshöhe kann vom Kammertag auf Vorschlag des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Fondsvermögens beschlossen werden.
- 4) Allfällige Beitragsrückstände sowie Verzugszinsen und Kosten müssen der Leistung vor Auszahlung gegengerechnet werden.
- 5) Das Sterbegeld wird an jene Personen ausbezahlt, die der Ziviltechniker dem Kuratorium schriftlich bekanntgegeben hat. Fehlt eine solche Bekanntgabe, so ist es an die Witwe/Witwer, subsidiär an die Erben ausbezahlen. Ist das Sterbegeld nicht an Witwe/r oder Erben ausbezahlen, muß ein Drittel des Betrages auf die Dauer von 2 Monaten einbehalten werden, woraus die Begräbniskosten auf Ansuchen jenen Personen zu ersetzen sind, die diese getragen haben.

171. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 168/02

Statut der Wohlfahrtseinrichtungen

Der Kammertag hat in seiner 79. Sitzung am 21. 10. 2002 folgende Änderungen des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen beschlossen:

§ 3 Abs. 3 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:
„Das Kuratorium kann zur Beratung und Erarbeitung von Veranlagungsvorschlägen ein Gremium bestellen, dem neben dem Prüfvaktuar auch qualifizierte externe Berater angehören müssen.“

§ 7 Abs. 4 wird nach dem 4. Satz neu eingefügt:
„Meldungen von Beitragsgrundlagen, die nach dem Ultimo Februar des zweitfolgenden Kalenderjahres einlangen, sind nicht zu berücksichtigen.“
Der bisherige 4. Satz wird daher zum 5. Satz.

§ 16 Abs. 1
Im ersten Satz dieses Absatzes wird die Wortfolge „bis zum Ableben auch tatsächlich geleistet hat“ gestrichen und durch „der Unterhaltsanspruch auf Grund dieses Titels nicht erloschen ist“ ersetzt.
Im 2. Satz ist nach dem Wort „...Bestimmungen“ „müssen“ einzufügen und „die“ zu streichen, weiters nach „geltend gemacht werden“ das Wort „und“ einzufügen.
Weiters sind am Ende des Absatzes anzufügen: „Das Nichtbestehen eines Anspruches ist glaubhaft zu machen. Mit der Antragstellung auf Auszahlung einer Leistung aus dem Pensionsfonds ist das Bestehen eines gleichartigen Anspruches betragsmäßig nachzuweisen oder das Nichtbestehen glaubhaft zu machen. Allfällige Änderungen gleichartiger Ansprüche sind unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich bekanntzugeben; die jährliche Inflationsanpassung bleibt unberücksichtigt.“

§ 16 Abs. 1 lautet daher nunmehr wie folgt:
Anspruch auf eine Versorgungsleistung nach diesem Statut

hat auch die Frau des Ziviltechnikers, deren Ehe mit dem Ziviltechniker für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der Ziviltechniker zur Zeit seines Todes Unterhalt aufgrund eines gerichtlichen Urteiles oder gerichtlichen Vergleiches zu leisten hatte und der Unterhaltsanspruch auf Grund dieses Titels nicht erloschen ist. Leistungen aus einem gleichartigen Anspruch nach ASVG, GSVG, BSVG oder anderen Bestimmungen müssen von der Unterhaltsberechtigten vor Stellung des Anspruches an den Pensionsfonds geltend gemacht werden und werden auf die Leistung des Pensionsfonds angerechnet. Das Nichtbestehen eines Anspruches ist glaubhaft zu machen. Mit der Antragstellung auf Auszahlung einer Leistung aus dem Pensionsfonds ist das Bestehen eines gleichartigen Anspruches betragsmäßig nachzuweisen oder das Nichtbestehen glaubhaft zu machen. Allfällige Änderungen gleichartiger Ansprüche sind unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich bekanntzugeben; die jährliche Inflationsanpassung bleibt unberücksichtigt.

§ 16 Abs. 3: Im 1. Satz ist nach „Anspruchsberechtigte“ folgende Ergänzung „gem. §§ 15, 16 und 23 Abs. 6“ einzufügen.

§ 23 Abs. 6 lautet nunmehr wie folgt:
„Die bis zum Inkrafttreten des Statutes 2000 bei der Wohlfahrtseinrichtung eingelangten Verfügungen hinsichtlich Zuordnung der zukünftigen Witwenpension an eine geschiedene Gattin bleiben mit der Maßgabe gültig, dass für die Ermittlung der Höhe der Leistungen § 16 gilt.“

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident: Dipl.-Ing. Robert M. Krapfenbauer